Der Präsident IIb11 - 7161.31

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wird der

Firma
Permont Personal- und
Montage Service GmbH
Hauptstr. 43
A - 8071 Dörfla

vertreten durch

Herrn Harald Aspäck

die ab 05.06.1999 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 05.06.2002

unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Sachs



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.